



*momentum*  
POLICY PAPERS

2

**DAS SPIEL MIT DEM GLÜCK  
UND SEINE FOLGEN**

Eine Abschätzung öffentlicher Folgekosten  
durch das kleine Glücksspiel in Österreich

# DAS SPIEL MIT DEM GLÜCK UND SEINE FOLGEN

Eine Abschätzung öffentlicher Folgekosten  
durch das kleine Glücksspiel in Österreich

## Inhalt

1. Einleitung	3
2. Das kleine Glücksspiel in Österreich	3
3. Öffentliche Folgekosten des kleinen Glücksspiel	4
a) Arbeitslosigkeit	5
b) Psychosomatische Erkrankungen	6
c) Beschaffungskriminalität und Vorstrafen	6
d) Verschuldung	7
4. Conclusio	7
Quellenverzeichnis	8

### ANGABEN ZUM AUTOR:

Michael Heiling, geboren 1984 in Salzburg, hat an der Wirtschaftsuniversität Wien Internationale Betriebswirtschaft und an der Universität Wien Politikwissenschaften studiert und ist als Betriebswirt in der AK Wien beschäftigt.

### ÜBER MOMENTUM POLICY PAPERS:

Momentum Policy Papers richten sich an politisch Engagierte. In unterschiedlichen Politikfeldern werden Probleme analysiert und praxistaugliche Alternativen vorgestellt. Die Momentum Policy Papers liefern eine wissenschaftlich fundierte Argumentationsgrundlage, die praktische Erfahrungen miteinbezieht und sich konsequent am Prinzip der sozialen Gerechtigkeit orientiert.

### IMPRESSUM:

Momentum Policy Paper Ausgabe #2

Herausgeber: Verein Momentum, Dietach

Text: Michael Heiling

Redaktionelle Betreuung & Lektorat: Barbara Blaha, Ludwig Dvorak

www.momentum-kongress.org. mail: office@momentum-kongress.org.

unterstützt durch **BUNDESKANZLERAMT**  **ÖSTERREICH**

## 1. Einleitung

Es war zunächst eine Abstimmung über einen Formalakt auf einem Parteitag der Wiener Sozialdemokratie, in der sich die Delegierten mit einer Mehrheit von 302 zu 294 Stimmen (vgl. *Der Standard*, 29. Mai 2010) gegen die Empfehlung der Antragsprüfungskommission aussprachen, den Antrag auf Verbot des „kleinen“ Glücksspiels in Wien dem Gemeinderatsklub zuzuweisen, die

eine öffentliche Debatte über das „kleine“ Glücksspiel auslöste. Im September verkündete die zuständige Wiener Stadträtin, die landesgesetzlichen Regelungen des Glücksspiels in Wien nicht zu verlängern, was nach Ende der im Bundesgesetz geregelten Fristen einem de-facto-Verbot gleichkam. Die Debatte wäre aber auch ohne den Beschluss der Parteibasis notwendig gewesen, da die

im Jahr 2010 beschlossenen bundesgesetzlichen Novellen zum Glücksspielgesetz (GSpG) auch Novellierungen des Landesrechtes notwendig machten. Nun, da ein Schritt in Richtung eines Verbots auf Landesebene getätigt wurde, ist es sinnvoll, in nächster Konsequenz das Glücksspiel und seine Folgen im gesamten Bundesgebiet abzuwägen.

## 2. Das kleine Glücksspiel in Österreich

Debatten über das Verbot des Glücksspiels beziehen sich meist auf das so genannte „kleine“ Glücksspiel – einen Begriff, den das Glücksspielgesetz (GSpG) in dieser Form nicht kennt. Verstanden wird unter dem „kleinen“ Glücksspiel meist landläufig das Automatenglücksspiel – also jene Handlung bei der Spielende Geld in einen Automaten werfen und eine Entscheidung über Gewinn oder Verlust ohne weitere Einflussnahme durch den Spielenden durch ein Programm getroffen wird.

Gesetzlich findet sich seit der Doppelnovelle des GSpG des Jahres 2010 das Automatenglücksspiel an zwei Stellen. Einerseits im § 5 in Form von „Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten“. Diese stellen eine Ausnahme vom Glücksspielmonopol des Bundes dar – die Länder können dabei Glücksspielautomaten bewilligen, sofern die im § 5 des GSpG aufgezählten Anforderungen eingehalten werden. Diese umfassen „ordnungspolitische Anforderungen“, „besondere Begleitmaßnahmen der Spielsuchtverbeugung“, „Geldwäscheverbeugung“ und „Aufsicht“, wobei alle diese Punkte ebenfalls im Bundesgesetz definiert werden. Prominente konkrete Anforderungen im Rahmen der angeführten Punkte sind Höchsteinsätze und Höchstgewinne, Abstände zwischen den Automatenaufstellungen, bestimmte Zutrittskontrollmaßnahmen, Ausschüttungsquoten der Automaten aber auch die Parteilstellung des BMF in allen Angelegenheiten des

§ 5. In der gesetzlichen Ausgestaltung gelten allerdings für Automatenalons (mit zwischen 10 und 50 Automaten) strengere Vorschriften als für die sogenannte Einzelaufstellung, in der höchstens drei Automaten aufgestellt werden dürfen. Darüber hinaus existiert das Automatenglücksspiel auch in so genannten „Spielbanken“ (vgl. § 21 GSpG), landläufig „Kasinos“ genannt. Hier darf um höhere Beträge gespielt werden. Die Spielbanken unterliegen dem Monopol des Bundes, bundesgesetzlich ist aber geregelt, dass an 15 (ehemals zwölf) Konzessionsstandorten die Erlaubnis zum Betrieb einer Spielbank erteilt werden kann. Dieses Automatenglücksspiel wird in der Debatte nicht als „kleines“ Glücksspiel verstanden. Von einem Verbot des Automatenglücksspiels in Form des „kleinen“ Glücksspiels in den einzelnen Ländern und auf Bundesebene bleibt auch das Automatenglücksspiel in den Spielbanken unberührt.

Strukturell wird also neben dem Bundesmonopol (innerhalb dessen auch an Automaten gespielt wird) ein bundesgesetzlicher Rahmen vorgegeben, der einen Bereich des Glücksspiels vom Bundesmonopol ausnimmt und den Ländern – unter der Einhaltung bestimmter Mindestbestimmungen – die Möglichkeit gibt, Bewilligungen zu vergeben. Somit fällt die Ausgestaltung des „kleinen“ Glücksspiels innerhalb der Mindestanforderungen – bis zu einem etwaigen Verbot – in die Kompetenz

des jeweiligen Landes. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Doppelnovelle im Nationalrat haben vier Länder in ihren jeweiligen Landesgesetzen das „kleine“ Glücksspiel erlaubt, nämlich Wien, Kärnten, Steiermark und Niederösterreich. Wien hat nun angekündigt, zwar nicht explizit von der Möglichkeit eines Verbots Gebrauch zu machen, allerdings durch das Auslaufen der Vergaberegulungen, die Bewilligung von Automaten zu verunmöglichen. In Oberösterreich wurde das Verbot im März 2011 vom Landtag allerdings einstimmig aufgehoben (vgl. *Der Standard*, 10. März 2011), im Burgenland und in Salzburg sind ähnliche Schritte regelmäßig in Diskussion.

Besteuert werden die Bruttospieleinnahmen aus dem kleinen Glücksspiel mit der Glücksspielabgabe. Auf die Konzessionär/innen für Lotterien und Spielbanken werden Konzessionsabgaben erhoben, auf das Glücksspiel in den Spielbanken die Spielbankabgabe. Für 2012 budgetiert der Bundesvoranschlag Einnahmen in Höhe von 460 Mio Euro (BMF, 2011: 6) aus dem Glücksspielgesetz. Schon bisher entfielen jedoch auf die Konzessionsabgabe und auf die Spielbankenabgabe (mit denen nicht das kleine Glücksspiel besteuert wird) knapp 265 Mio Euro, so dass unter dem Strich in etwa öffentliche Einnahmen in Höhe von 200 Mio. Euro aus der direkten Besteuerung des kleinen Glücksspiels herrühren.

### 3. Öffentliche Folgekosten des kleinen Glücksspiels

In der bisherigen öffentlichen Debatte werden die Kosten des Glücksspiels weitgehend mit den Kosten der pathologischen Ausprägung des Spiels – der Spielsucht – gleichgesetzt. Aber auch in diesem Betrachtungsabschnitt erscheint eine umfassende Folgekostenabschätzung insofern nur schwer machbar, als die „Folgen pathologischen Spielens [...] weitläufig und vielfältig, [...] seelischer, gesundheitlicher, existenzieller und rechtlicher Natur“ (Fischer/Schreiberhuber, 2011: 10) sind, und die einzelnen Folgebereiche dieser Kategorien wiederum vielschichtig und oft nicht direkt bezifferbar sind.

Mithilfe von Erfahrungsberichten der Spielsuchthilfe ist es aber möglich einerseits zu definieren, zu welchem Anteil Spielsucht aus dem Automatenglücksspiel (das zu einem großen Teil in Landesausspielungen organisiert ist) resultiert und wie vielen Spielsüchtigen welche persönlichen Konsequenzen aus dem pathologischen Spiel erwachsen. Für bestimmte Teilbereiche kann dann anhand von Schätzungen der Anzahl der Spielsüchtigen in ganz Österreich dargestellt werden, was der öffentliche Sektor für eine ganz bestimmte Folgeerscheinung der Spielsucht an Ausgaben zu leisten hat. Diese werden nicht alle Kosten abdecken, aber zumindest ein Bild der Dimensionen zeichnen.

In diesem Kapitel werden vier Aspekte der Folgekosten bzw. Verteilungseffekte des Automatenglücksspiels untersucht: Arbeitslosigkeit, Therapie, Beschaffungskriminalität und Vorstrafen sowie Verschuldung. Die Kosten für diese Bereiche werden von unterschiedlichen Stellen geleistet und kommen teilweise aus der selbstverwalteten Sozialversicherung. Jedoch stellen auch die Ausgaben des Sozialversicherungssektors öffentlichen Ausgaben dar, sodass auch eine Berücksichtigung dieser Kosten berechtigt erscheint.

Um Folgekosten abschätzen zu können, müssen zunächst die Dimensionen des Phänomens der Spielsucht abgesteckt werden. Hier gibt es – je nach Interessengruppe – höchst unterschiedliche Schätzungen. Die Glücksspielindustrie spricht von 0,11 % bis 0,19% der Bevölkerung, die Spielsuchthilfe von 1,5% der erwachsenen Bevölkerung, der grüne Parlamentsklub von 160.000 Süchtigen und weiteren 240.000 Gefährdeten (vgl. *Die Grünen*, 2010: 3). Eine repräsentative Erhebung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) weist für Deutschland eine Zahl von 0,45% der 16-65jährigen Bevölkerung mit pathologischem Spielverhalten, sowie 0,64% der 16-65jährigen Bevölkerung mit problematischem Spielverhalten aus (vgl. BZgA, 2010: 58). Im Vergleich mit anderen Staaten, wären

übrigens alle angegebenen Werte denkbar. Stöver (vgl. 2006: 5) gibt internationale Vergleichswerte zwischen 0,15% (Norwegen) über 0,8% (Schweiz) bis 1,7% (Spanien) an. Dies sind aber bei weitem noch nicht die höchsten Werte. Eine Studie für den US-Bundesstaat Louisiana zeigte in den 90er-Jahren sogar auf, dass „4,8% der Erwachsenen über 21 Jahren pathologisches Spielen aufwiesen“ (Bühringer/Türk, 2000: 61). Aus der Sicht von Köberl/Pretenthaler (2009: 35) ist „bezüglich der pathologischen Spieler entsprechend der internationalen Literatur mit einer Prävalenzrate von 0,5 bis 2 %“ zu rechnen. Hierbei wird auch auf die Ausführungen von Gasser/Steiner (2007) bei einer Enquete im steirischen Landtag verwiesen, wonach die Schweiz (mit einem Wert von 0,8%) in Bezug auf pathologisches Spielverhalten gut mit Österreich vergleichbar wäre (vgl. Köberl/Pretenthaler, 2009: 36). Eine aktuelle, repräsentative Erhebung des Zentrum für interdisziplinäre Suchtforschung (ZIS) in Hamburg aus dem Jahr 2011 weist für Österreich bei einem 95%igen Konfidenzintervall einen Wert von 0,46%-0,86% und somit zwischen 26.871 und 50.166 (Mittelwert: 38.519) patho-

logische Spieler/innen in Österreich aus (vgl. Buth, 2001: 162).

Diese Schätzungen bilden eine teils enorme Bandbreite ab. In den folgenden Schätzungen werden nun die mittleren Werte, nämlich jene aus den Studien für die Schweiz, Deutschland und Österreich verwendet. Bei Verwendung der aktuellen Bevölkerungsstatistik ergibt sich – bei Heranziehung der unterschiedlichen Schätzungsszenarien – das untenstehende Bild in Absolutzahlen. Darüber hinaus sind laut Spielsuchthilfe 84,2 % der Spielsüchtigen automaten spielabhängig (vgl. Horodecki, 2010: 31), was auch bereits in der folgenden Tabelle berücksichtigt wurde. In den folgenden Analysen werden die Zahlen somit immer nur für jene Personen ausgewiesen, für die das Automaten spiel das die Spielsucht auslösende Moment war.

Quelle	Spielsüchtige gesamt	Spielsüchtige Automaten spiel
BzGA/Deutschland	25.500	21.476
ZIS/Österreich	38.519	32.432
Stöver/Schweiz	53.500	44.792

## a) Arbeitslosigkeit

Mit diesen Zahlen als Basis soll nun der Aspekt der Arbeitslosigkeit und seiner direkten öffentlichen Kosten verbunden werden. Laut Spielsuchthilfe geben 22,4 % der Hilfe suchenden Spielsüchtigen den Arbeitsplatzverlust als Folge ihres Spielens an (vgl. Horodecki, 2010: 32). Anhand dieser Zahlen kann hochgerechnet werden, wie viele Spielsüchtige (in den jeweiligen Basisszenarien) von der Suchtfolge des Arbeitsplatzverlustes betroffen sind. Nun ist evident, dass der Verlust des Arbeitsplatzes an sich unterschiedliche Folgen haben kann und je nach Schwere der Abhängigkeit auch unterschiedliche öffentliche Kosten verursacht. Diese können von der reinen Belastung der Arbeitslosenversicherung in Form von Arbeitslosengeld, über Kurs- und Umschulungsmaßnahmen, bis zur Notstandshilfe oder zur bedarfsorientierten Mindestsicherung reichen. Grundsätzlich wird bei Vorliegen entsprechender Versich-

erungszeiten Arbeitslosengeld für eine Dauer von 20 Wochen bezahlt, diese kann auch verlängert werden bzw. können Sonderleistungen für unterhaltspflichtige Personen vorliegen. Wird davon ausgegangen, dass 22,4% der Spielsüchtigen ihre Arbeit verloren haben und das Mindestmaß an Leistungen erhalten (20 Wochen Arbeitslosengeld) so ergibt dies für die verschiedenen Basisszenarien die Zahlen der untenstehenden Tabelle.

Quelle	Betroffene	Kosten/EUR
BZGA/Deutschland	4.816	20.180.003
ZIS/Österreich	7.265	30.441.803
Stöver/Schweiz	10.080	42.237.216

Dabei wurde auch das durchschnittliche Nettoeinkommen der Spielsüchtigen von 1.396 Euro netto (vgl. Horodecki, 2010: 30) berücksichtigt. Dies entspricht einem Brutto bezug von 1973,30 Euro, was wiederum – ohne et-

waige Familienzuschläge – einem Arbeitslosengeldtagsatz von 29,93 Euro für 20 Wochen entspricht. Diese Berechnung deckt lediglich die Grundvariante des Arbeitslosengeldes ab – insbesondere Familienzuschläge, Wei-

terbildungsmaßnahmen sowie die Tatsache, dass mit steigenden Versicherungsjahren der zeitliche Anspruch des Bezuges des Arbeitslosengeldes steigt, wurden hier nicht berücksichtigt.

## b. Psychosomatische Erkrankungen

Ein weiterer Aspekt der im Rahmen der Auswirkungen von Glücksspielsucht noch relativ einfach zahlenmäßig dargestellt werden kann, sind die Kosten von Therapien. Hier bezuschussen die Gebietskrankenkassen – so eine ärztliche Diagnose vorliegt – bis zu 50 Sitzungen mit einem Betrag von je 21,80 Euro. Darin sind keine Überweisungskosten und auch noch keine direkte Suchttherapie ent-

halten, sondern die Behandlung von psychosomatischen Beschwerden, die als Resultat des pathologischen Spielverhaltens auftreten. Laut Bericht der Spielsuchthilfe sind solche Beschwerden im Jahr 2009 bei 21,6 % der pathologischen Spieler/innen aufgetreten. Unter der Annahme, dass diese Menschen – bei denen zweifelsohne eine therapeutische Behandlung sinnvoll wäre – auf eigene Faust eine Therapie der psychischen Nebeneffekte beginnen und diese – nur im Standardrahmen – von den Krankenkassen bezuschusst wird, ergeben sich die nebenstehenden Kosten.

Quelle	Betroffene	Kosten/EUR
BZGA/Deutschland	4.644	5.061.960
ZIS/Österreich	7.005	7.635.450
Stöver/Schweiz	9.720	10.594.800

## c. Beschaffungskriminalität und Vorstrafen

Die Fälle, in denen aus der Spielsucht Beschaffungskriminalität und Vorstrafen resultieren schlagen überraschend hoch zu Buche. 16,9 % der befragten pathologischen Spieler/innen geben an der Beschaffungskriminalität verfallen zu sein, 8,2 % wurden bereits mit Vorstrafen belegt (vgl. Horodecki, 2010: 32). Bezüglich der Kosten der Beschaffungskriminalität liegt eine sehr umfangreiche Schätzung von Köberl/Prettenthaler vor. Im ersten Halbjahr 2007 und im zweiten Halbjahr 2006 wurden 74 Gerichtsakten untersucht, die einen Hintergrund der Beschaffungskriminalität aufwiesen. Dabei wurden mehrere Varianten gerechnet, in der konservativeren, zurückhaltenden Schätzung wurden nur jene Kosten zu 100% zugerechnet, die „eine hohe Wahrscheinlichkeit bezüglich der Kausalität“ (Köberl/Prettenthaler, 2009: 111) gezeigt haben und bei allen anderen Akten nur 50 % der Kosten zugerechnet wurden. Geht man bei allen Fällen von direkter Kausalität aus, wären die geschätzten Kosten dementsprechend höher. Nichtsdestotrotz wurden hier nur Fälle untersucht „in denen die Beute entweder direkt zur Befriedigung der Spielsucht verwendet wurde oder zur Bestreitung des Lebensunterhalts

diente, nachdem die Täter[innen] ihr Geld [...] verloren hatten“ (Köberl/Prettenthaler, 2009: 108).

Die Autor/innen veranschlagen in dieser besagten Kostenschätzung Gesamtkosten von 1.465.800 Euro (vgl. Köberl/Prettenthaler, 2009: 121). Darin enthalten sind Kosten für die Exekutive (Einsatzzeiten, Niederschriften), Richter/innen, Staatsanwälte/innen, Schriftführer/innen und Verfahrenshilfe, sonstige Nettokosten (Schöffengebühren, Gutachter/innen, Dolmetscher/innen, etc...) und im Falle von bedingten oder unbedingten Haftstrafen die Kosten für die Haft und die Bewährungshilfe. Nun steht außer Frage, dass die Kosten – auch abhängig von der Schwere des Deliktes – von Fall zu Fall unterschiedlich sein mögen. Im Durchschnitt ergeben sich allerdings Kosten pro Fall von 19.808 Euro. Bei Verwendung dieser Durchschnittszahl ergeben sich in den unterschiedlichen Basisszenarien für das gesamte Bundesgebiet die folgenden Kosten.

Diese Zahlen wurden – wie bereits weiter oben angesprochen – mit der zurückhaltenden Schätzung berechnet. Außerdem ist

anzumerken, dass lediglich mit jener Quote von Personen gerechnet wurde, die Angaben bereits Vorstrafen ausgesetzt zu haben. Das Phänomen der (unentdeckten oder zumindest unbestraften) Beschaffungskriminalität scheint – den Zahlen der Spielsuchthilfe zu Folge – doppelt so hoch zu sein. Die sozialen

und privaten Kosten dieser Kriminalität wurden hierbei nicht berücksichtigt.

Quelle	Betroffene	Kosten/EUR
BZGA/Deutschland	1.763	34.921.504
ZIS/Österreich	2.659	52.669.472
Stöver/Schweiz	3.864	76.538.112

## d. Verschuldung

Den in diesem Beitrag umfassendsten Folgeeffekt des Glücksspiels stellt die Verschuldung der Spielenden dar, rund 85,1% der Spielsüchtigen waren 2009 in Folge ihrer Spielsucht verschuldet (vgl. Horodecki, 2010: 31). Dabei wurde eine durchschnittliche Verschuldung von 44.834 Euro festgestellt, während – wie bereits weiter oben angesprochen – das durchschnittliche Monats-Nettoeinkommen 1.396 Euro betrug. Das Ausmaß der Verschuldung im Verhältnis zum durchschnittlichen Monatseinkommen zeigt bereits das immense finanzielle Ausmaß der Spielsucht, darüber hinaus ist hier ein massiver Umverteilungsaspekt des Glücksspiels zu erkennen. Die durchschnittlichen Spieler/innen gehören einer Einkommensklasse im Bereich des Medianeinkommens der unselbstständig Beschäftigten an, durch ihre Verschuldung wird einerseits Kaufkraft von dieser für den Konsum nicht unterdurchschnittlich relevanten Gruppe weggenommen und andererseits in Richtung des Bankensektor umverteilt. Bei einer angenommenen durchschnittlichen

Sollverzinsung von 9,5% (vgl. Kollmann et al., 2009: 1) bedeutet dies, dass alleine die monatliche Zinsbelastung 25,4 % des durchschnittlichen Monatsnettoeinkommens beträgt. In absoluten Zahlen heißt dies folgendes:

Quelle	Betroffene	Kosten/EUR
BZGA/Deutschland	18.297	77.929.002
ZIS/Österreich	27.600	117.554.748
Stöver/Schweiz	38.295	163.107.213

Die Zahlen zeigen hier, dass auch bei konservativen Schätzungen Jahr für Jahr zumindest knapp 78 Mio. Euro alleine durch das Automatenglücksspiel von Menschen mit mittleren Einkommen in Richtung des Bankensektors umverteilt werden, wobei sich diese Zahlen nicht auf die Gruppe der Spieler/innen mit mittlerem Einkommen bezieht, sondern ausschließlich auf pathologische Spieler/innen. Dieser Umstand stellt mit Sicherheit keinen verteilungspolitisch anzustrebenden dar, wenngleich er für den öffentlichen Sektor keine direkten Folgekosten mit sich zieht.

## 4. Conclusio

Augenscheinlich birgt das Automatenglücksspiel (das in Österreich größtenteils in Form des „kleinen“ Glücksspiels) organisiert ist, von allen Glücksspielarten das größte Suchtrisiko in sich. 84,2% der Spielsüchtigen kommen aus diesem Bereich, in Deutschland „stammen 40% aller für Spielautomaten getätigten Geldeinsätze von Personen, die ein pathologisches Spielverhalten aufweisen (Stöver, 2006: 8).

Die Folgekosten der Spielsucht aus dem Automatenglücksspiel sind in vielen Bereichen nicht klar greifbar. So z.B. kann nicht festgestellt werden, wie stark sich z.B. abgebrochene Ausbildungen von jugendlichen Spielsüchtigen in Ausgaben niederschlagen, auch

kann nicht dargestellt werden, welche öffentlichen und sozialen Kosten dadurch ausgelöst werden, dass Frauen mit spielsüchtigen Lebenspartnern 10,5x häufiger Opfer häuslicher Gewalt werden, als Frauen mit nichtspielsüchtigen Lebensgefährten (vgl. Fischer/Schreiberhuber, 2010: 12). Die privaten Folgekosten von langfristiger Arbeitslosigkeit oder Beschaffungskriminalität konnten ebenfalls nicht berücksichtigt werden.

In diesem kurzen Beitrag konnten für exakt drei Bereiche öffentliche Kosten und für einen Bereich Umverteilungseffekte des Automatenglücksspiels dargestellt werden. Bei der de-

fensivsten aller Schätzungen belaufen sich die öffentlichen Kosten alleine für

- Arbeitslosengeld in der gesetzlich kürzesten Ausprägung (20 Wochen)
- Zuschüsse der Kassen für therapeutische Behandlung
- Exekutiv- und Vollzugskosten in Folge von Beschaffungskriminalität

auf einen Betrag von jährlich 60,1 Mio. Euro. Bei Verwendung des Mittelwertes der aktuellsten österreichischen Studie liegt dieser Betrag bei 90,6 Mio. Euro, bei Umlegung der Zahlen aus der Schweiz bei 129,4 Mio. Euro. Darüber hinaus setzt der Kreditsektor jährlich zwischen 78 und 163 Mio. Euro durch pathologische, verschuldete Spieler/innen um.

Eine ausreichende Datenlage, die eine rein ökonomische Antwort auf die Frage des Für und Wider des kleinen Glücksspiels gibt, konnte in diesem Beitrag nicht dargeboten

werden. Dazu müssten mit komplexeren Modellen Folgekosten verschiedenster Bereiche miteinbezogen werden. Häusliche Gewalt, Jugend- und Langzeitarbeitslosigkeit, nicht gehandete Beschaffungskriminalität, Bildungsabbrüche sind wie gesagt nur einige davon. Nicht pathologische, aber problembehaftete Spieler/innen blieben in diesem Beitrag unbeachtet – wenngleich davon auszugehen ist, dass auch diese – ohne pathologisch süchtig zu sein – von Folgen betroffen sein können. Allerdings kommen die Kosten bzw. Umverteilungseffekte der wenigen aufgegriffenen Bereiche bereits jetzt an die Höhe der öffentlichen Einnahmen heran. Bei umfassender und wirklich integrativer Betrachtung aller möglichen Folgekosten (auch der indirekten, privaten und sozialen) erscheint ein ökonomischer Gesamtnutzen der Legalisierung des kleinen Glücksspiels undenkbar.

## Quellenverzeichnis:

- Bühringer, Gerhard/Türk, Dilek (2000): Geldspielautomaten – Freizeitvergnügen oder Krankheitsverursacher? Ergebnisse empirischer Studien von 1984 bis 1997, Göttingen.
- Bundesgesetz über die Regelung des Glücksspielwesens (Glücksspielgesetz – GSpG), idF BgBl 73/2010.
- Bundesministerium für Finanzen (2011): Bundesvoranschlag 2012 – Teilheft 16 – Öffentliche Abgaben, Wien.
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2010): Glücksspielverhalten in Deutschland 2007 und 2009 – Ergebnisse aus zwei repräsentativen Befragungen, Köln.
- Buth, Sven (2011): Wissen, Einstellungen, Prävalenzen – Empirische Daten zum Ausmaß der Glücksspielsucht in der Bevölkerung und zur Bewertung von Präventionsmaßnahmen, in: Kalke, Jens/Buth, Sven/Rosenkranz, Moritz/Schütze, Christian/Oechsler, Harald/Verthein, Uwe (2011): Glücksspiel und Spielerschutz in Österreich – empirische Erkenntnisse zum Spielverhalten der Bevölkerung und zur Prävention der Glücksspielsucht, Freiburg, 139-188.
- Der Standard (2011): SPÖ Wien stimmte überraschend für Verbot des kleinen Glücksspiels, 29. Mai 2010.
- Der Standard (2011): Landtag legalisiert kleines Glücksspiel, 10. März 2011.
- Die Grünen (2010): Schwarzbuch kleines Glücksspiel – Daten und Fakten für verantwortungsbewusste Verhandlungen im Finanzausschuss des Nationalrates, Wien.
- Fischer, Gabriele/Schreiberhuber, Anita (2010): Spielsucht in Österreich, <http://www.sucht-news.at/content/docs/Spielsucht%20in%20Österreich.pdf>, abgerufen am 10.08.2011.
- Horodecki, Izabela (2010): Tätigkeitsbericht der Spielsuchthilfe 2009, Wien.
- Köberl, Judith/Pretenthaler, Franz (2009): Kleines Glücksspiel – großes Leid? Empirische Untersuchungen zu den sozialen Kosten des Glücksspiels in der Steiermark, Graz.
- Kollmann, Michaela/Rupprecht, Benedikta/Prantner, Christian (2009): Zinsen und Kontospesen bei Gehaltskonten, Arbeiterkammer Wien.
- Schütze, Christian (2011): Strukturen, Angebote und Spielerschutz, in: Kalke, Jens/Buth, Sven/Rosenkranz, Moritz/Schütze, Christian/Oechsler, Harald/Verthein, Uwe (2011): Glücksspiel und Spielerschutz in Österreich – empirische Erkenntnisse zum Spielverhalten der Bevölkerung und zur Prävention der Glücksspielsucht, Freiburg, 61-95.
- Stöver, Heino (2006): Glücksspiele in Deutschland – eine repräsentative Untersuchung zur Teilhabe und Problemlage des Spielens um Geld, Bremen.